AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 27. Mai 2022 Jahrgang 2022, Nr. 19

Sonderausgabe

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

148 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 135

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

149 Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über 3. Änderung zur Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und die über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 i.d.F. vom 01.12.2021 135

C. Sonstige Bekanntmachungen

-

148 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 20	Redaktionsschluss	08.06.2022	Ausgabe	15.06.2022
Nr. 21	Redaktionsschluss	23.06.2022	Ausgabe	30.06.2022
Nr. 22	Redaktionsschluss	30.06.2022	Ausgabe	07.07.2022
Nr. 23	Redaktionsschluss	21.07.2022	Ausgabe	28.07.2022

149 Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 i.d.F. vom 01.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW 1994 S. 666), der §§ 1,2,4 und 6 der Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969 S. 712), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV.NRW. 2003 S. 93) und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte (im Folgenden Satzung genannt) beschlossen:

3. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung
und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose
und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 i.d.F. vom 01.12.2021

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 S. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Als Unterkünfte werden folgende Gebäude genutzt:

Königstraße 105
Mindener Straße 4 a – i
Britensiedlung (s. Anlage 1 zur Satzung)
Bergkirchener Straße 465
Dr.-Klevinghaus-Straße 15
Pfarrer-Krekeler-Straße 32
Bismarckstraße 28

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 tritt am 01.06.2022 in Kraft."

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 16.05.2022

Bökenkröger
Bürgermeister

Herausgeber: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich online.